

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.10.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises vom 19.06.2006, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Vorbemerkungen vor § 1 erhalten folgende Fassung:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NRW. S. 422) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.03.2000 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten (ehrenamtlichen) Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Kreistagsmitglieder, die annehmen müssen, dass sie wegen einer nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind, haben vor Eintritt in die Verhandlung die Ausschlussgründe gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über den Ausschluss entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 4 GO). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 Ziff. 5 KrO NRW).

Artikel 4

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Bei Wahlen muss vor der Abstimmung gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW ein Wahlvorschlag vorliegen.

Artikel 5

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Unbeschadet des § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW dürfen abgelehnte Anträge frühestens nach 3 Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 6

neu eingefügter § 12a hat folgende Fassung:

(1) In die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 S. 3 KrO NRW). In der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündlich Fragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Kreises beziehen. Zur besseren Vorbereitung einer Frage muss der fragende Einwohner/die fragende Einwohnerin die Frage zehn Kalendertage im Voraus in Textform unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, einreichen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat. Der Landrat unterrichtet den/die Fragesteller/-in in den Fällen in denen die Frage sachlich nicht in die Fragestunde gehört. Die Unterrichtung hat vor der Fragestunde zu erfolgen, ist den Fraktionsvorsitzenden zu Kenntnis zu bringen und schriftlich zu begründen. Jeder Fragesteller/Fragestellerin kann in einer Fragestunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Der/die Fragende ist berechtigt höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache über die Fragen ist unzulässig. Die Gesamtdauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten zu beschränken.

(3) Die Beantwortung soll mündlich durch den Vorsitzenden erfolgen. Eine Unterstützung durch Bedienstete des Kreises ist dabei zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin nach Ermessen des Vorsitzenden auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4)Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft dem fragenden Einwohner/der fragenden Einwohnerin innerhalb der letzten 12 Monate erteilt wurde,
- c) die Frage einen strafrechtlichen Inhalt hat, der Inhalt der Frage ehrverletzend ist, die Frage offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder die Beantwortung der Frage gegen geltendes Recht verstoßen würde,
- d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,
- e) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,
- f) sie schutzwürdiger Interessen Dritter berühren.

Über die Zurückweisung der Anfrage entscheidet der Landrat bzw. in der Sitzung der jeweilige Vorsitzende.

Artikel 7

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).

Artikel 8

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4)Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 KrO NRW von einer oder mehreren Sitzungen des Kreistages ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass der Kreistagsabgeordnete für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Artikel 20
§ 32 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 17. Oktober 1994 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 19.06.2006 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1) ist am 20.06.2006 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 07.07.2017 in Kraft getreten.